



# Bedingungen und Auflagen zur Benützung von Gemeindebauten, -anlagen und -einrichtungen

## Allgemein:

- Mit Hauswart Rémy Altorfer (Tel. 061 981 25 78, wird umgeleitet) ist **spätestens fünf Tage vor** dem Anlass resp. vor der ersten Probe Verbindung aufzunehmen (betr. Terminvereinbarung für die Schlüsselübergabe und Instruktionen).
- Der Pikettdienst am Wochenende erfolgt durch den zuständigen Hauswart resp. die zuständige Hauswartin.

## Bauten, Anlagen und Einrichtungen:

- Veränderungen an bestehenden Anlagen sind ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.
- Um den Hallenboden vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen, ist in Absprache mit dem Hauswart und je nach Veranstaltung, der Hallenboden abzudecken. Allfällige Reparaturkosten werden vollumfänglich dem Veranstalter belastet.
- Die Organisation von Alarm- / Sicherheitsdispositiven ist Sache des Veranstalters.
- Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.
- Entsteht ein Defekt an einem Gerät (Küchengerät, Audioanlage etc.) besteht kein Anspruch auf sofortigen Ersatz.
- Der Veranstalter hat die Art und exakte Dauer der Musik zu deklarieren.
- Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallimmissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Lärmimmissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel Leq (Mittelungspegel) von 93 dB nicht übersteigen.
- **Sportplatz: Bei nassem Wetter oder durchnässtem Terrain ist der Rasen zu schonen. Die Weisungen des Anlagewartes sind verbindlich: Tel. 061 981 65 82 (wird umgeleitet).**
- **Turn- und Sportschuhe dürfen nur an den hierzu vorgesehenen Einrichtungen ausserhalb der Gebäude gereinigt werden.**
- Der Sportbetrieb und die Proben in den Lokalitäten und auf den Plätzen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Plätze und die Räumlichkeiten sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen. Ausnahmen bedürfen der gemeinderätlichen Bewilligung.

## Reinigung:

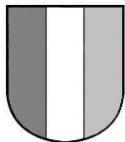
- Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters und ist mittels Gebührenmarke zu bezahlen. Die entsprechenden Marken können bei der Abnahme des Lokals beim zuständigen Hauswart gekauft werden.
- Durch den Veranstalter sind die angrenzenden Strassen und Plätze, d.h. insbesondere Turnhallenstrasse, Kapellenweg, Leiernweg und Balkenweg, umgehend nach der Veranstaltung zu säubern.
- Allfällige Aufwendungen des Hauswarts für Nachreinigung, Aufräumen etc. werden zu CHF 60.--/Std. verrechnet.

## Verkehrsdienst:

- Bei Grossanlässen ist ein Parkdienst zu den offiziellen Parkflächen sicherzustellen (Festplatz, Bützenen und abends sowie ausserhalb der Ladenöffnungszeiten beim Allmendmarkt).
- Betreffend Parkverbots- und Parkierungstafeln sowie Absperrmaterial ist frühzeitig mit dem Werkhofpersonal (Tel. 061 981 55 59, wird umgeleitet) Kontakt aufzunehmen.

## Besondere Auflage:

- Die Benützungsordnung der Einwohnergemeinde Gelterkinden ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- Bei Nichteinhaltung der auferlegten Bedingungen kann beim nächsten Gesuch die Bewilligung verweigert werden.
- Der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** durch den Veranstalter ist **obligatorisch. Der Versicherungsnachweis muss der Gemeinde vor dem Anlass vorliegen.**
- Die Hinweise auf der folgenden Seite (Anlässe mit grosser Personenbelegung) sind vom Veranstalter zwingend einzuhalten.



## Anlässe mit grosser Personenbelegung

### **Doppelturnhalle, Mehrzweckhalle EG**

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 500 Personen erlaubt. Diese berechnete maximal erlaubte Personenzahl ist allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Hallentüren nicht arretiert/verriegelt.
- Sämtliche Notausgänge ins Freie sind nicht abgeschlossen.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

### **Doppelturnhalle, Sporthalle UG**

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 200 Personen erlaubt. Diese berechnete maximal erlaubte Personenzahl ist allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Zum Lichtschacht ist eine Notausstiegstreppe, inkl. Zusatztreppe vom Lichtschacht ins Freie, montiert.
- Die Seitenflügel sind bei allen Hallentüren nicht arretiert/verriegelt.
- Sämtliche Notausgänge ins Freie sind nicht abgeschlossen.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

### **Gemeindesaal**

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 400 Personen erlaubt. Diese berechnete maximal erlaubte Personenzahl ist allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Saaltüren nicht arretiert/verriegelt.
- Sämtliche Notausgänge ins Freie sind nicht abgeschlossen.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

### **Dreifachhalle**

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 500 Personen erlaubt. Diese berechnete maximal erlaubte Personenzahl ist allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Servicetüre sowie der Notausgang beim Geräteraum sind geöffnet.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

### **Schulanlage Hofmatt, Aula Sekundarschule**

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 250 Personen erlaubt.

### **Schulanlage Hofmatt, Aula Primarstufe**

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 120 Personen erlaubt.

### **Schulanlage Hofmatt, Kopfstandhalle**

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 300 Personen erlaubt. Diese berechnete maximal erlaubte Personenzahl ist allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Hallentüren nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.